



7/SN-407/ME 1 von 6

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.815/1-V/5/94

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zi. 75 -GE/19 89
Datum: 20. DEZ. 1994
Verteilt 21. Dez. 1994

D. Schupfer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess

2968

Betrifft: Entwurf eines Fluglärmgesetzes;
Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme.

6. Dezember 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.815/1-V/5/94

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess

2968

58.505/3-VII/94
7. Oktober 1994

Betrifft: Entwurf eines Fluglärmgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit der oz.
Note übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll gemäß § 1 Abs. 2 für Flughäfen, bestimmte Flugfelder und Militärflugplätze, auf denen ziviler Bedarfs- oder Fluglinienverkehr durchgeführt wird, gelten. Mit der Einschränkung auf diese Flugplätze erheben sich Probleme im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz. Die Problematik des Schutzes vor Belästigungen und Nachteilen durch Fluglärm stellt sich nämlich nicht nur bei diesen Flugplätzen, sondern auch bei Militärflugplätzen, die nicht zivil genutzt werden. Die gleichgelagerte Problematik würde aber gleiche Rechtsfolgen bedingen. Dies wird aber durch den vorliegenden Entwurf nicht angestrebt, weil Militärflugplätze, die nicht für

- 2 -

zivile Zwecke genutzt werden, von seinem Geltungsbereich nicht erfaßt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg, BGBl. Nr. 524/1990 hingewiesen, die etwa in Art. 4 andere Schallpegelwerte vorsieht.

Um eine Ungleichbehandlung von Personen, die sich von Militärflugplätzen belästigt fühlen, zu verhindern, sollte eine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage, die auch diese Flugplätze erfaßt, geschaffen werden.

Zu § 2:

Auch der Begriff "Lärmschutzmaßnahmen" sollte definiert werden.

Zu § 3:

Aus systematischen Überlegungen wird angeregt, § 3 Abs. 3, der die Voraussetzungen für das Bestehen eines Anspruchs auf Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 6 normiert, in § 7 aufzunehmen.

Zu § 4:

In Abs. 2 sollte nach der Z 4 ein "und" eingefügt werden; am Ende des Abs. 2 wäre ein Punkt zu setzen.

Zu § 6:

Im Hinblick auf den Legalitätsgrundsatz des Art. 18 B-VG sollte in dieser Bestimmung normiert werden, welche Lärmschutzmaßnahmen von dieser Norm erfaßt werden (z.B. Baumaßnahmen an Gebäuden, Einbau von Lärmschutzfenstern udgl.). Die ausdrückliche Anführung von Lärmschutzmaßnahmen wäre auch im Hinblick auf § 7 und § 8 des Entwurfs unbedingt anzuregen, da hier ein subjektiver Anspruch auf die Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen wird. Die Erreichung der in der Anlage A festgelegten Schalldämmwerte kann wohl auf mehrere verschiedene Arten erreicht werden, was sich auch auf die Kosten auswirken wird. Eine ausdrückliche Normierung im

Gesetz, welche Maßnahmen vom Flugplatzhalter verlangt werden können, empfiehlt sich schon allein aus Gründen der Rechtssicherheit.

Zu §§ 6 und 7:

Der Verfassungsdienst weist zu diesen Regelungen zunächst auf folgendes Problem hin:

Die Festlegung der in der Anlage A vorgesehenen Schalldämmwerte bewirkt zwar keinen Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Länder; dennoch stellten sich bei der in den §§ 6ff gewählten Konstruktion erhebliche Probleme auf:

Die §§ 6ff sehen subjektive Ansprüche der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten vor. Für verschiedene Lärmschutzmaßnahmen, auf die nun ein Anspruch besteht, sind jedoch behördliche Genehmigungen nach landesrechtlichen Vorschriften einzuholen (Bauordnungen, Ortsbildschutz).

Somit könnte die Situation eintreten, daß auf der Grundlage des Fluglärmsgesetzes ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht, der im zivilgerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden kann, diese Lärmschutzmaßnahmen jedoch z.B. von der Baubehörde nicht bewilligt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 7a des Bundesstraßengesetzes verwiesen, der dem Nachbarn zwar keine subjektiven Rechte auf Vornahme bestimmter Maßnahmen gewährt, aber die Grundlage für privatwirtschaftlich ausgestaltete Förderungsmaßnahmen bietet.

Aus sprachlichen Gründen wird im § 7 Abs. 1 folgende Formulierung vorgeschlagen: "Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht für Eigentümer ...".

In den Erläuterungen zu § 7 wird die Festlegung des Stichtages 1. November 1993 damit begründet, daß ab diesem Zeitpunkt die Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung erstmals

- 4 -

einschneidende immissionsbeschränkende Regelungen vorsah, welche zusammen mit flugbetrieblichen Regelungen immissionsregelnd wirken und dieser Verordnung damit eine entsprechende Signalwirkung sowohl für die betroffenen Anrainer als auch für Raumplanungsbehörden zukommt.

Aus der Sicht des Verfassungsdienstes kann diese Begründung keine sachliche Rechtfertigung für das Abstellen auf dieses Datum bilden, zumal die angeführte Verordnung einen anderen Adressatenkreis aufweist und die behauptete "Signalwirkung" aus der Sicht des Verfassungsdienstes fraglich erscheint. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, daß § 7 nicht - wie § 1 des vorliegenden Entwurfes nahelegen würde - dem Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Belästigungen und Nachteilen durch Fluglärm dient, sondern vielmehr die Umgebung von Flugplätzen vor einem weiteren Heranrücken von Wohnbauten schützen soll. Die Heranziehung des genannten Stichtages dient damit offenbar dem Schutz der Flugplätze, nicht jedoch dem Schutz der Allgemeinheit.

Ähnliche Bedenken hinsichtlich der Sachlichkeit gelten auch für das Abstellen auf eine rechtskräftige baubehördliche Errichtungsbewilligung im § 7 Abs. 1. Insgesamt wird wohl davon auszugehen sein, daß für alle Gebäude bzw. Gebäudeteile in den jeweiligen Lärmschutzzonen ein Bedürfnis nach Schutz vor Lärm besteht. Eine Einschränkung auf die in § 7 Abs. 1 normierten Berechtigten verstößt aus der Sicht des Verfassungsdienstes gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Gleiches gilt für § 7 Abs. 2. Nach Abs. 2 wird nämlich auf die Widmung des Grundstückes und dessen widmungsgemäße Benützung abgestellt. Auch diese Voraussetzung dient - nach den Erläuterungen zu § 7 - offenbar dem Schutz der Flugplätze und nicht dem Schutz der Allgemeinheit.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß der Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 wohl nicht nur auf Gebäude, sondern entsprechend der Formulierung im § 6 auch auf Gebäudeteile zu erstrecken wäre.

- 5 -

Die im letzten Halbsatz des § 7 Abs. 2 gewählte Formulierung sollte überdacht werden: Bei einer wörtlichen Auslegung müßte die Widmung am 1. November 1993 vorgenommen worden sein; gemeint ist wohl, daß die Widmung für das Grundstück am 1. November 1993 bestanden hat.

Zu § 8:

Es wird darauf hingewiesen, daß im vorliegenden Entwurf keinerlei Regelungen dafür getroffen werden, wer die Lärmschutzmaßnahmen tatsächlich durchzuführen hat. Im § 8 wird zwar normiert, daß die Kosten für die Lärmschutzmaßnahmen vom jeweiligen Flugplatzhalter zu tragen sind; es bleibt aber offen, ob der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte eines Gebäudes die Maßnahmen selbst durchzuführen hat und die Kosten schließlich vom Flugplatzhalter refundiert erhält oder ob die Lärmschutzmaßnahmen vom Flugplatzhalter selbst durchzuführen sind. Die Regelung des § 8 ist insofern widersprüchlich, als sie beide Auslegungsvarianten zuläßt.

6. Dezember 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Muschmann